

Feuerwehrsatzung der Stadt Nossen

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2014 hat der Stadtrat der Stadt Nossen in seiner Sitzung am 13. November 2014 mit Beschluss Nr. 49-03/14 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Nossen ist eine Einrichtung der Stadt Nossen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren
 - Deutschenbora
 - Heynitz
 - Leuben - Schleinitz
 - Nossen
 - Raußlitz
 - Starbach
 - Wendischbora - Ilkendorf
 - Ziegenhain
- (2) Die Stadtfeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Nossen“, dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteils bzw. der Ortsteile beigefügt wird.
- (3) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.
- (4) Zur Erfüllung der organisatorischen Aufgaben in der Stadtwehrleitung gibt es weitere technische Bedienstete. In den Ortsfeuerwehren gibt es zur Erfüllung der gestellten Aufgaben weitere Funktionsträger.
- (5) Die Anzahl der technischen Bediensteten und Funktionsträger ist dieser Satzung als Anlage I beigefügt.
- (6) Für die technischen Bediensteten und die Funktionsträger sind Aufgabenbeschreibungen zu erstellen und durch den Stadtfeuerwehrausschuss zu beschließen.
- (7) Die technischen Bediensteten und Funktionsträger werden durch den Stadtfeuerwehrausschuss berufen.
- (8) In den Ortsfeuerwehren gibt es bei Vorhandensein der entsprechenden Voraussetzungen
 - die aktive Abteilung / Frauenabteilung
 - die Altersabteilung
 - die Jugendfeuerwehr
 - die Ehrenmitglieder / passive Mitglieder

§ 2

Aufgaben und Pflichten der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturgewalten oder andere Ereignisse verursacht wurden, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren, hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten. Sie kann mit Aufgaben der Brandverhütung, z. B. Brandsicherheitswachen, beauftragt werden.
- (2) Die Feuerwehr hat die Einsatzbereitschaft nach Maßgabe des Brandschutzbedarfsplanes zu gewährleisten, ständig die Pflege und Wartung der materiellen Ausrüstung durchzuführen, eine vorbildliche Ordnung und Sauberkeit in ihren Gebäuden zu halten und einen lückenlosen Nachweis über die Prüfung der Geräte entsprechend den Vorschriften zu führen.
- (3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Weiterhin werden spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt.
- (4) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (5) Dem Bürgermeister sind Vorschläge zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften und anderen verbindlichen Festlegungen über den Brandschutz zu unterbreiten und er ist über Mängel im Brandschutz zu informieren. Der Dienstweg ist einzuhalten.
- (6) Die Festlegungen der geltenden Rechtsvorschriften zum Gesundheitsschutz sind einzuhalten.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Stadtfeuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres
- die gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst
- die charakterliche und geistige Eignung
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen im Ortsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr wohnhaft sein bzw. einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen und sollten in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten, der diese bestätigt. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr absolvieren eine Probezeit von sechs Monaten und werden vom Ortswehrleiter per Handschlag verpflichtet.
- (4) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis. Ein aktuelles Passbild ist bereitzustellen.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (6) Bei dem Antrag eines Bewerbers, der nachweislich bereits Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Stadt Nossen war, wird dieser mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit übernommen. Erfolgreich absolvierte Lehrgänge werden anerkannt. Es sind jeweils die entsprechenden Nachweise im Original zu erbringen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird,
- aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
- das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Spätestens drei Monate vor Vollendung des 65. Lebensjahres kann der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige schriftlich beim zuständigen Ortswehrleiter eine Verlängerung der aktiven Mitgliedschaft bis maximal zum vollendeten 67. Lebensjahr beantragen. Der Antragsteller hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung des aktiven Feuerwehrdienstes einer ärztlichen Untersuchung durch den arbeitsmedizinischen Dienst zu unterziehen. Über die Zustimmung des Antrages entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Stadt/ Gemeinde innerhalb von 14 Tagen dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Ein Umzug innerhalb der Stadt, verbunden mit dem Wechsel des Ortsteiles, ist ebenfalls innerhalb von 14 Tagen dem Ortswehrleiter anzuzeigen. § 3 Abs. 2 ist zu beachten.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht, bei Mitgliedschaft, Beitritt oder einer Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt, aus der Stadtfeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

- (6) Mit Beendigung des Feuerwehrdienstes hat der ausgeschiedene Feuerwehrangehörige innerhalb von 14 Tagen alle Dienstkleidungen und die ihm überlassenen Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr Nossen abzugeben. Sollte dies nicht erfolgen, werden dem ehemaligen Angehörigen der Stadtfeuerwehr die Dienst- und Ausrüstungsgegenstände in Rechnung gestellt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen des Stadtfeuerwehrausschusses haben das Recht, den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen.
- (2) Alle Angehörigen der aktiven Abteilung einer Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter und den Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (3) Die Stadt Nossen hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (4) Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, deren Stellvertreter, die technischen Bediensteten der Stadtwehrleitung und die Funktionsträger in den Ortsfeuerwehren, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt Nossen festgelegten Beträge.
- (5) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Nossen Sachschäden, welche den Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie Vermögenswerte und Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden und den Einsatzdienst entsprechend der Einsatzaufgabe zu verrichten,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als drei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(8) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

(9) Dienstpflichtverletzungen verjähren bei pflichtgemäßem Verhalten wie folgt:

- a) mündlicher Verweis nach einem halben Jahr
- b) schriftlicher Verweis nach einem Jahr
- c) Androhung zum Ausschluss nach 2 Jahren
- d) Ausschluss nach 5 Jahren.

(10) Nach dem Ausschluss aus der Feuerwehr kann nach Ablauf der Verjährungsfrist ein erneuter Antrag auf Aufnahme in die Feuerwehr gemäß § 3 beantragt werden.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen werden. § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendwart im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- aus der Jugendfeuerwehr austritt
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, das entscheidet nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes der Stadtfeuerwehrausschuss
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird
- mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr wird den Erziehungsberechtigten schriftlich durch den Jugendwart angezeigt.

Aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr können weiterhin entsprechend den Richtlinien der Landesfeuerwehr Sachsen in der Jugendfeuerwehr tätig sein.

(4) Der Ortsjugendwart und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren vom Ortswehrleiter bestellt. Der Ortsjugendwart und sein Stellvertreter sind Angehörige der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

- (5) Die Ortsjugendwarte wählen einen Stadtjugendwart auf die Dauer von fünf Jahren. Das Wahlergebnis ist dem Stadtfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Stadtjugendwart wird für die Dauer von fünf Jahren vom Stadtwehrleiter bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus den Jugendwarten der Ortsfeuerwehren und dem Stadtjugendwart, welcher den Ausschuss leitet.
- (7) Der Stadtjugendwart hat die Jugendfeuerwehr in allen Belangen zu unterstützen. Er ist Bindeglied zwischen Stadtwehrleitung, Ortsfeuerwehren (Ortswehrleiter) und der Jugendfeuerwehr.
- (8) Im Übrigen gelten für die Jugendfeuerwehr die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 7

Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung können Angehörige der Stadtfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind oder nach 25 Jahren aktiven Dienst auf Antrag übernommen werden möchten.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann nach Anhörung des Ortswehrleiters auf Antrag des Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Altersabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Altersabteilung können ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren wählen.
- (4) Die Angehörigen der Altersabteilung können sich, je nach persönlicher und gesundheitlicher Eignung, an den dienstlichen Maßnahmen der Feuerwehr und organisatorischen Aufgaben beteiligen.

§ 8

Ehrenmitglieder / passive Mitglieder

- (1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.
- (2) Personen, welche die Arbeit der Stadtfeuerwehr mit ihrem Wissen und Können unterstützen wollen, sich aber nicht in der Lage sehen, am Dienst der aktiven Abteilung teilzunehmen, können der Stadtfeuerwehr als passives Mitglied beitreten. Für die Aufnahme gilt § 3 Abs. 3 S. 1 und 2 entsprechend.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr
- der Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Stadtwehrleitung/ Ortswehrleitung.

§ 10 Hauptversammlung Ortsfeuerwehr

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die geleisteten Tätigkeiten der Ortsfeuerwehr des vergangenen Jahres abzugeben. In der Hauptversammlung wird die Ortswehrleitung gemäß § 14 gewählt. An der Hauptversammlung nehmen die aktive Einsatzabteilung, die Alters- und Frauenabteilung und die Ehren- und passiven Mitglieder teil.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der neue Termin der Hauptversammlung innerhalb der nächsten 14 Tage festzulegen und den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister bekannt zu geben.
Die neue Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11 Stadtfeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie den Ortswehrleitern und deren Stellvertreter sowie dem Stadtjugendwart. Der Stadtwehrleiter kann weitere Vertreter der Stadtfeuerwehr, ohne Stimmrecht, zu den Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschuss hinzuziehen. Der Stadtwehrleiter bestellt zu den Sitzungen einen Schriftführer.

- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung rechtzeitig einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen. Ihm ist jederzeit das Rederecht einzuräumen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Der Stadtfeuerwehrausschuss wählt die Stadtwehrleitung gemäß § 14.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern. Der Stadtwehrleiter kann zu den Sitzungen eingeladen werden, er besitzt kein Stimmrecht.

§ 12 Wehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Stadtwehrleitung wird gemäß § 14 vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Ortswehrleitung wird gemäß § 14 in der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Stadt-/Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen Voraussetzungen verfügt. Ausnahmen kann der Stadtfeuerwehrausschuss beraten und beschließen.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch den Stadtfeuerwehrausschuss und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.
- (6) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.
- (7) Der Stadt-/Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadt-/Ortsfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der

Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadt-/Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.

- (8) Der Stadt- /Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der feuerwehr-entsprechenden Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden
- die Tätigkeit der Zug-, Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen
- bei dem Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

- (9) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

- (10) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

- (11) Der stellvertretende Stadt-/Ortswehrleiter hat den Stadt-/Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

- (12) Der Stadt-/Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 4 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13

Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die dafür erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation muss durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden von der Ortswehrleitung eingesetzt und führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind

unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

- (4) Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 14

Wahl des Stadt-/Ortswehrleiters und seines Stellvertreters

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens vier Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen des Stadtfeuerwehrausschusses bzw. den Angehörigen der Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der anwesenden Wahlberechtigten die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Der Wahlleiter benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Stadt-/Ortswehrleiters und seines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 2 und 3 erfolgen in getrennten Wahlgängen.
 - Bei der Wahl des Stadt-/Ortswehrleiters gilt derjenige Kandidat als gewählt, welcher die meisten Stimmen und mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - Die Wahl des stellvertretenden Stadt-/Ortswehrleiters erfolgt je Wahlamt in einem getrennten Wahlgang. Bei der Wahl des stellvertretenden Stadt-/Ortswehrleiters gilt derjenige Kandidat je Wahlgang als gewählt, welcher die meisten Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadt-/Ortswehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadt-/Ortsfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 bzw. Abs. 6 die Wehrleitung ein.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Feuerwehrsatzung der Stadt Nossen vom 13.02.2006, die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ketzerbachtal vom 08.05.2009 und die Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ketzerbachtal vom 06.05.2011 sowie die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Leuben – Schleinitz vom 23.01.1995 außer Kraft.

Hinweis:

- I. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
- II. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 14.11.2014


Uwe Anke
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt Dezember 2014 der Stadt Nossen sowie durch Aushang vom 21.11.2014 bis 22.12.2014 bekannt gemacht.


D. Beyer
Hauptamtsleiterin



Organigramm der Stadtfeuerwehr Nossen

